

ANALEKTEN.

1.

Die *προσβύτεροι* im ersten Clemensbrief

von

Diakonus Weichelt in Zwickau.

Das Wort *προσβύτεροι* kommt im ersten Clemensbrief achtmal vor (1, 3; 3, 3; 21, 6; 44, 5; 47, 6; 54, 2; 55, 4; 57, 1). Über seine Bedeutung ist noch keine Einigung erzielt worden. Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Nach der einen ist es nur Altersbezeichnung, nach der andern auch Amtsname. Jene wird unter den Neueren von Weizsäcker und Harnack, diese von Loening, Loofs, Wrede vertreten. Es lohnt sich, also die Untersuchung nochmals aufzunehmen.

Wir verbinden zunächst 3, 3 und 55, 4; sodann 1, 3 und 21, 6; endlich 44, 5; 47, 6; 54, 2; 57, 1.

Aus den beiden ersten Stellen scheint sich nicht viel zu ergeben. Beide enthalten Anspielungen an LXX; 3, 3 an Jes. 3, 5; 55, 4 an Jud. 8, 10. Dort ist *προσβύτερος* zweifelsohne Altersbezeichnung¹, hier Amtsname. Als aus Anspielungen an LXX läßt sich aus diesen Stellen für den Sprachgebrauch des Clemens nichts erhärten. Aber für das Sprachverständnis seiner Leser scheint mir zweierlei bewiesen zu werden. Das eine ist, daß sie *προσβύτερος* nicht ausschließlich als Amtsname verstanden. Sonst hätte Clemens 3, 3 wie LXX *προσβύτης* geschrieben. Das andere ist, daß sie *προσβύτερος* auch als Amtsname verstanden. Sonst hätte Clemens 55, 4 zu *προσβύτερος* eine Deutung hinzufügen müssen.

1) Wredes Auslegung vermag ich mich nicht anzuschließen. Er scheint mir hier dem Fehler verfallen zu sein, vor dem er warnt.

Altersbezeichnung ist *πρεσβύτερος* 1, 3 und 21, 6. Hier wie dort wird von den Pflichten gesprochen, die an den einzelnen Ständen der Gemeinde erfüllt worden, beziehentlich zu erfüllen sind. Als solche Stände werden 1, 3 die *ἡγούμενοι*, *πρεσβύτεροι*, *νέοι*, *γυναικες* bezeichnet. 21, 6 werden ihnen die *τέκνα* hinzugefügt, auch die *ἡγούμενοι προηγούμενοι* genannt. Was bezüglich der Jünglinge, Frauen, Kinder zu thun ist, kommt hier nicht in Betracht. Den *πρεσβύτεροι* soll *τιμή* erwiesen werden. Für die *ἡγούμενοι* wird *αἰδεσις* und *ὑποταγή* in Anspruch genommen.

Wem *ὑποταγή*, dem ist selbstverständlich auch *τιμή* entgegenzubringen. Aber nicht jedem, dem man *τιμή*, schuldet man auch *ὑποταγή*. Für wen diese beansprucht wird, der muß eine besondere, sei es in natürlichen, sei es in rechtlichen Verhältnissen begründete Stellung über denen einnehmen, von denen sie gefordert wird. *ὑποταγή* wird von den Frauen den Männern gegenüber verlangt (1, 3). Der Mann steht nach der natürlichen Ordnung über der Frau. Der ganze Leib steht über den einzelnen Gliedern. Diese müssen ihm gegenüber *ὑποταγή* an den Tag legen (37, 5). In ihrer rechtlichen Stellung ist es begründet, wenn die *ἡγούμενοι* für sich *ὑποταγή* verlangen.

Für wen diese gefordert wird, der steht über den andern, nimmt ihnen gegenüber eine rechtlich, beziehentlich amtlich bestimmte Stellung ein.

Nun wird 57, 1 in der That verlangt, dafs man sich den Presbytern unterwerfe. Es ist demnach *πρεσβύτερος* hier Amtsname, nicht Altersbezeichnung.

Gegen das Alter kann auch keine *στάσις* vorgenommen werden. Sie ist nur solchen Personen gegenüber möglich, die vor den andern eine ihnen öffentlich zuerkannte, d. h. amtliche Stellung einnehmen. Wo demnach Clemens von einer *στάσις* gegen *πρεσβύτεροι* spricht, sind diese als bestellte Beamte aufzufassen. So verhält es sich aufser 57, 1 noch 47, 6.

Als Beamte können nur die, müssen aber alle die gelten, die als solche eingesetzt sind. Das wird von den *πρεσβύτεροι* 54, 2 gesagt ¹.

Dadurch werden sie aus der Zahl der übrigen Gemeindeglieder herausgenommen, von ihnen unterschieden, zu ihnen in Gegensatz gestellt. So steht ihnen 47, 6 die *ἐκκλησία Κορινθίων*, 54, 2 das *ποιμνιον Χριστου* gegenüber. Das normale Verhältnis ist, dafs zwischen ihnen Friede herrscht (54, 2). Der bleibt gewahrt, wenn die *πρεσβύτεροι* nicht aus der ihnen zuerkannten Stellung vertrieben werden. Sowohl 44, 5 wie auch

1) Harnacks Auffassung erscheint mir als zu gekünstelt.

44, 6 wo wir mit Lightfoot nicht *τετιμημένης*, sondern *τετηρημένης* lesen, ist davon die Rede.

Alle diese Aussagen über die Stellung und die Einsetzung der Presbyter, die Unterwerfung unter sie, sind nur unter der Voraussetzung möglich, daß damit Beamte der Gemeinde bezeichnet sind, aber unmöglich, wenn *πρεσβύτερος* nur Altersbezeichnung ist.

Es ist vielmehr sowohl Altersbezeichnung (1, 3; 3, 3; 21, 6), als auch Amtsname (44, 5; 47, 6; 54, 2; 55, 4; 57, 1).

2.

Regula monachorum sancti Columbani abbatis.

Herausgegeben

von

Dr. O. Seebafs in Stuttgart.

Die Regel, welche Columba der Jüngere den von ihm zu Anegray, Luxeuil und Fontenay in Burgund gegründeten Klöstern vorschrieb, bestand von vornherein aus zwei verschiedenartigen Teilen. In dem ersten waren die allgemeinen Grundsätze für das Leben der der Welt absagenden und der militia Christi sich widmenden Mönche nach altirischer Anschauungsweise angegeben, in dem andern die Strafen festgestellt, mit denen die Vergehen der Cönobialen gegen die Normen des klösterlichen Beisammenlebens belegt werden sollten. Wenn nun auch gerade die ältesten Zeugnisse die anfängliche Zusammengehörigkeit und Einheit dieser beiden Bestandteile außer Zweifel setzen, so erscheinen dieselben doch in der handschriftlichen Überlieferung — mit einer Ausnahme — voneinander getrennt und unter besonderen Titeln. Ich bringe zunächst den ersten Teil, welcher für gewöhnlich kurzweg als Regula s. Columbani abbatis bezeichnet wird, in den beiden wichtigsten Handschriften aber den obigen Titel ¹ führt, hier zum Abdruck.

Von keiner columbanischen Schrift besitzen wir so verhältnismäßig zahlreiche ältere Manuskripte wie von der Regula monachorum. Unter denselben bilden die beiden oben S. 76 er-

1) Die Bobbienser Handschrift enthält wenigstens den charakteristischen Teil dieses Titels. S. unten S. 374, i.